

SATZUNG

für den

BESTATTERVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.08.2017

§ 1

- (1) Der Verband führt den Namen: Bestatterverband Rheinland-Pfalz e.V., nachfolgend Landesverband genannt.
- (2) Sein Sitz ist Koblenz. Sein Bezirk erstreckt sich auf das Bundesland Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen und ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V., Sitz Düsseldorf.

Name
Sitz
Bezirk

§ 2

Das Fachgebiet des Landesverbandes umfasst alle zum Arbeitsbereich des Bestattungsgewerbes gehörenden Lieferungen, Leistungen und Besorgungen. Als solche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten, die nach DIN EN 15017 – europäische Dienstleistungsnorm für Bestattungsunternehmen, normiert sind, anzusehen.

§ 3

- (1) Der Landesverband hat die Aufgabe,
 1. die allgemeinen ideellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Belange des Bestattungsgewerbes im Bundesland Rheinland-Pfalz wahrzunehmen,
 2. Maßnahmen zur Erfüllung eines lautereren Wettbewerbs und Unterbindung unlauteren Wettbewerbs einschließlich der Führung von Prozessen vor den ordentlichen wie auch sonstigen Gerichten zu treffen,
 3. den Bundesverband und dessen Mitgliedsverbände in den anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
 4. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und ihnen sowie den Gerichten auf Verlangen Gutachten zu erstatten,
 5. den Gemeinschaftsgeist und die Berufsehre zu pflegen,
 6. die kulturellen Belange im Bestattungswesen zu fördern,
 7. Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

Aufgaben

- (2) Er kann im Einvernehmen mit dem Bundesverband überstaatlichen Organisationen gleicher Zielsetzung beitreten.

§ 4

- (1) Der Landesverband kann ferner die allgemeinen ideellen, fachlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder fördern. Dabei soll er sich im Einvernehmen mit dem Bundesverband befinden, wenn die ideellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder sich nicht auf seinen Verbandsbereich beschränken.

Zu diesem Zweck kann der Landesverband insbesondere

1. Einrichtung zur Erhöhung des beruflichen Leistungsstandes schaffen oder unterstützen,
 2. Regelungen zur Berufsausbildung treffen oder unterstützen,
 3. Weiterbildungslehrgänge und Prüfungen unterstützen bzw. durchführen,
 4. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines lautereren Wettbewerbs und zur Förderung des Leistungswettbewerbs treffen, dabei auch Wettbewerbsregeln gemäß den §§ 24ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufstellen und eintragen lassen sowie die Mitglieder verpflichten, etwaige von ihm sowie vom Bundesverband aufgestellte, eingetragene Wettbewerbsregeln einzuhalten,
 5. bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung der Berechtigung zum Führen des eingetragenen Markenzeichens, welches der Bundesverband verleiht, mitwirken sowie beim Bundesverband die Entziehung des Markenzeichens bei Wegfall der Voraussetzung beantragen,
 6. einen Arbeitskreis der in den Mitgliedsbetrieben tätigen Junioren einrichten, der nach Maßgabe der vom Vorstand zu beschließenden Richtlinien einen Juniorsprecher wählt, der mit Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt,
 7. Tarifverträge abschließen,
 8. die fachwissenschaftliche Forschung und die Fachpresse unterstützen.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 5

- (1) Als ordentliches Mitglied können Handwerksinnungen der in § 2 genannten Handwerke sowie als Einzelmitglied natürliche und erwerbswirtschaftliche juristische Personen sowie Personengemeinschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts aufgenommen werden, die Inhaber eines Betriebes des Bestattungsgewerbes sind, und
- a) ihren Gewerbesitz im Verbandsgebiet haben,
 - b) Bestattungen nach § 2 dieser Satzung durchführen,
 - c) das Vorhandensein der branchenüblichen Einrichtungen und die Unterhaltung eines ständigen, den örtlichen Verhältnissen ange-

Mitgliedschaft

messenen, Lagers an Gegenständen des Bestattungsbedarfs nachweisen,

d) sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden,

e) im Wettbewerb keine Handlungen vornehmen, die gegen die guten Sitten verstoßen oder geeignet sind, das sittliche Gefühl oder den Anstand zu verletzen,

sofern die ersteren oder mindestens ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Personen oder mindestens ein vertretungsberechtigter Gesellschafter der Personengemeinschaften

f) unbescholten sind,

g) volljährig sind.

- (2) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, können kein Verbandsmitglied werden.
- (3) Personen, die Bestatter sind und sich um die Förderung des Verbandes oder des Bestattungsgewerbes besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen, Ehrenvorsitzende können auch an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Neuaufnahme erfolgt für das erste Jahr als Gastmitgliedschaft nach § 11 der Satzung.

§ 6

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung und die in deren Rahmen ergangenen Verbandsbeschlüsse als für sich verbindlich an. Die Bewerber sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung Mitglied zu werden, notwendig erscheinen.
- (3) Für die Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Die Erhebung einer Aufnahmegebühr entfällt, wenn nach dem Tode eines Mitgliedes dessen Betrieb von dem Ehegatten oder Erben fortgeführt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der zustimmenden Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag folgt. Sie endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, bei natürlichen Personen auch mit dem Tode. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 5) nicht mehr gegeben sind.
- (5) Der Austritt kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Landesverbandes nicht befolgen,
 2. durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Berufsstandes oder des Verbandes gefährden,
 3. sonstige Tatsachen vorliegen, die ihre persönliche Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Bestatterberuf dartun,
 4. den fälligen Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet haben.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses steht dem Betroffenen ein durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle geltend zu machender Widerspruch zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Verband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 8

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von dem Verband errichteten Nebeneinrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung des Beitrages für das laufende Rechnungsjahr verpflichtet. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Verband oder dessen Nebeneinrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung und etwaiger Nebensatzungen sowie der satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der jeweiligen Verbandsorgane an den Veranstaltungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes teilzunehmen sowie deren Einrichtungen zu benutzen.

§ 10

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgabe des Verbandes mitzuwirken und die Vorschriften dieser Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesverband und dem Bundesverband sowie deren jeweiligen Organen gewissenhaft und fristgerecht alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sie über alle wichtigen Ereignisse für das Verbandsleben fortlaufend zu unterrichten.
- (3) Bei Streitigkeiten beruflicher oder fachlicher Art untereinander sind die Mitglieder verpflichtet, vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges sich zunächst an die Schlichtungsstelle des Verbandes (§ 24) zu wenden.
- (4) Falls ein Mitglied unter eine der Bestimmungen des § 13 Abs.(4) fällt, ist es verpflichtet, dem Vorstand hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm auf Verlangen die zur Feststellung des Sachverhaltes verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

- (1) Der Landesverband kann Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die als Inhaber eines Betriebes des Bestattungsgewerbes den Erfordernissen des § 5, Abs. (1) Ziffern b) oder c) noch nicht bzw. nicht mehr entsprechen. Bei evtl. Hinweisen auf die Verbandszugehörigkeit haben sie diese stets eine Gastmitgliedschaft zu kennzeichnen.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in gleicher Weise wie die Mitglieder zu benutzen. Gastmitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Ein Gastmitglied erlangt die ordentliche Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 der Satzung erfüllt sind und es auch die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5, Abs. (1) Ziffern b) und c) nachweist.
- (4) Für die Gastmitglieder gelten § 5 Abs. 2, §§ 6-10 entsprechend.

Gast- mitgliedschaft

§ 12

- (1) Der Landesverband kann Personen als Senioren-Mitglieder aufnehmen, deren ordentliche bzw. Gastmitgliedschaft infolge Aufgabe der Inhaberschaft/Mitinhaberschaft endet, sofern sie bereit sind, die Bestrebungen des Landesverbandes weiterhin zu unterstützen. Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Für die Senioren-Mitglieder gelten § 5, Abs. 2, §§ 6-10 entsprechend; jedoch entfällt die Erhebung einer Aufnahmegebühr.

Senioren- Mitglieder

§ 13

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft als Einzelmitglied kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen. Die Stimmrechtsvertretung ist jedoch nur jeweils für ein Mitglied zulässig.

Wahlrecht Stimmrecht Wählbarkeit

- (2) Nicht wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Personen,
1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtmäßig aberkannt sind,
 2. gegen die ein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
 3. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Mitglieder, welche mit den Verbandsbeiträgen länger als 1 Jahr im Rückstand sind, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.
- (4) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für solche Mitglieder, welche ihr Unternehmen aufgrund von Treuhandverhältnissen, Beherrschungs- oder ähnlichen Verträgen in für sie verbindlicher Weisungsabhängigkeit von Dritten und/oder mit Ergebnisabrechnungsverpflichtungen gegenüber Dritten und/oder auf Rechnung Dritter betreiben (Strohmannklausel zur Vermeidung der Unterwanderung durch Fremdinteressen). Das Wahl- und Stimmrecht ruht bis zum Nachweis der Beseitigung bzw. Beendigung der Ruhensgründe durch das Mitglied.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und den Verband betrifft.
- (6) Wählbar zu Mitgliedern des Landesverbands-Vorstandes (§ 21), zu Vorsitzenden der Bezirksverbände bzw. zu deren Stellvertretern (§ 20) sowie zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle (§ 25) sind die wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer dem Verband als ordentliches Mitglied angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer dem Verband als ordentliches Mitglied angehörenden Personengesellschaft, die
1. die Ausbildung zur Bestattungsfachkraft erfolgreich abgeschlossen haben, die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Bestatter/in und/oder zum/zur Bestattermeister/in abgelegt haben,
 2. das 25. Lebensjahr vollendet haben,
 3. zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 4. bei der Annahme der Wahl die Versicherung abgeben, dass sie nicht unter eine der Bestimmungen des Absatzes (4) fallen.
 5. Wählbar zu weiteren Mitgliedern der Vorstände der Bezirksverbände, zu Mitgliedern eines Ausschusses (§ 23), zu Vertrauensleuten (§ 20) und zu weiteren Mitgliedern der Schlichtungsstelle (§ 25) sind auch die Personen, die das Erfordernis nach Abs. (6) Ziffer 1 dieses Absatzes nicht erfüllen.

§ 14

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 2 Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist

schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand, über den Widerspruch gegen dessen Entscheidung, für den die Sätze 1 und 2 sinngemäß gelten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15

Ein Amtsträger des Landesverbandes verliert sein Amt, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§ 13) Abs. (6) entfällt.

§ 16

Organe des Landesverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 17)
2. der Landesvorstand (§ 21)
3. die Bezirksvorstände (§ 20)
4. die Schlichtungsstelle (§ 24)

§ 17

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Hinsichtlich des Stimmrechts und des aktiven sowie passiven Wahlrechts bleibt § 13 unberührt. An der Mitgliederversammlung können die Ehrenmitglieder, Gastmitglieder, Senioren-Mitglieder (§ 12) und die Junioren (§ 4, Abs. 1, Ziffer 6) beratend teilnehmen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Landesverbandes,
 - b) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Ausschüsse und des Arbeitskreises junger Bestatter,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Errichtung und Änderung von Nebensatzungen für Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes geschaffen werden sollen,
 - g) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und der Schlichtungsstelle,
 - h) die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr zu diesem Zweck vom Vorstand übertragen werden,
 - i) die Beschlussfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen und über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verband,
 - j) die Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben,
 - k) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes gemäß den Bestimmungen des § 26.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

**Mitglieder-
versammlung**

- (4) Mitgliederversammlungen werden auf Vorstandsebene terminlich besprochen. Diese finden mindestens einmal pro Jahr statt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes bei dem Vorstand oder der Geschäftsstelle beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder drei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von jeweils vier Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören. Die Amtszeit darf zwei Wahlperioden (max. 8 Jahre) nicht überschreiten.

§ 18

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesverbandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Vollversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf 7 Tage abgekürzt werden. Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich eingereicht sein.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen verzeichnet sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

- (1) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei einer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Landesverbandes handelt, mit Zustimmung von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Auch ohne Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung zulässig. Sie ist gültig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit ihre Zustimmung zu dem Beschlussantrag schriftlich erklärt haben.
- (4) Soweit infolge der Auflage eines Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit

findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.

§ 20

- (1) Der Landesverbandsbereich gliedert sich in folgende Bezirke:
 - a) Bezirk Koblenz
(für den Bezirk der Handwerkskammer Koblenz)
 - b) Bezirk Trier
(für den Bezirk der Handwerkskammer Trier)
 - c) Bezirk Rheinhessen
(für den Bezirk der Handwerkskammer Rheinhessen)
 - d) Bezirk Pfalz
(für den Bezirk der Handwerkskammer der Pfalz)
- (2) Auf Bezirksebene finden einmal jährlich Mitgliederversammlungen der zu dem betreffenden Bezirk gehörenden Mitglieder statt. Die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes ist zuständig für die Wahl des Bezirksvorsitzenden und seines Stellvertreters (Bezirksvorstand). Die Regelungen in den §§ 18 und 19 gelten für Mitgliederversammlungen auf Bezirksebene entsprechend.
- (3) Die Bezirksverbände haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie können die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder zur Bearbeitung bezirklicher oder örtlicher Angelegenheiten selbständig zusammenrufen.
- (4) Die Bezirksverbände werden von den Bezirksvorständen geleitet.
- (5) Die Vorstände der Bezirksverbände bestehen aus dem Bezirksverbands-Vorsitzenden und einem Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung des Bezirks in je einem besonderen Wahlgang für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
- (6) Die Mitglieder der Vorstände der Bezirksverbände bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Bezirksverbandsvorstands- vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Versammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

Untergliederungen

Bezirksvorstände

§ 21

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus den Vorsitzenden der Bezirksverbände und deren Stellvertretern sowie dem Sprecher des Arbeitskreises Junger Bestatter.
- (2) Die Vorsitzenden der Bezirksverbände wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Landesverbandes für die Dauer von 4 Jahren. Die anderen drei Bezirksverbandsvorsitzenden sind gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden. In Abwesenheit des Vorsitzenden vertritt ihn einer der Stellvertreter. Das Amt des Landesverbandsvorsitzenden ist an das Amt des Bezirksverbandsvorsitzenden gekoppelt. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und ihre Arbeitsweise regeln.

Landesvorstand

(3)

Der Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis die gewählten Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlzeit ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstands-Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend sind. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, ist eine neue Sitzung frühestens zwei Wochen später einzuberufen. Diese Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Landesverbandes und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein, zu vertreten.
- (6) Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen des Landesverbandes ausgestellt und vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unterzeichnet sein. Lediglich für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Erkrankung oder einer sonstigen längeren Verhinderung des Vorsitzenden den Verband nach außen hin vertreten.

§ 22

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte wird durch den Vorsitzenden in Verbindung mit dem Geschäftsführer wahrgenommen. Der Vorstand und der Geschäftsführer haben die Geschäfte unparteiisch zu führen und sind zur Geheimhaltung alles dessen verpflichtet, was im Interesse des Verbandes und der Mitglieder geheim zu halten ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte fort.

§ 23

Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes, der Schlichtungsstelle, der Ausschüsse, der Vorstände der Bezirksverbände und die Rechnungsprüfer versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse kann Ersatz und Entschädigung nach besonderen, vom Vorstand des Landesverbandes zu beschließenden Sätzen, gewährt werden. Dem Vorsitzenden des Landesverbandes kann durch den Vorstand für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 24

Schlichtungs- stelle

- (1) Aufgabe der Schlichtungsstelle ist die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern (§ 10, Abs. 3).
- (2) Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges muss ein Mitglied sich erst an die Schlichtungsstelle wenden.
- (3) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören sollen. Sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Schlichtungsstelle und ihre Mitglieder sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
- (5) Das Verfahren der Schlichtungsstelle regelt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Verfahrensregelung (Schlichtungsordnung).

§ 25

Aufbringung der Kosten des Lan- desverbandes

- (1) Die Kosten für die Tätigkeit des Landesverbandes werden alljährlich auf Grund eines aufgestellten Haushaltsplanes durch den Vorstand festgestellt und durch Beiträge der ordentlichen Mitglieder, der Gastmitglieder und der Senioren-Mitglieder gedeckt. Außer laufenden Beiträgen können besondere Umlagen erhoben werden. Der Landesverband ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet.
- (2) Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ausgewiesen werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht anzufertigen, der auf der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen wird. Er soll auch eine Empfehlung enthalten, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Für Filialen oder Zweiggeschäfte kann ein Zuschlag erhoben werden. Die Höhe des Beitrages der Gastmitglieder darf den von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen. Die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Angaben haben die Mitglieder der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen. Diese Angaben, die erforderlichenfalls durch Unterlagen zu belegen sind, sind von der Geschäftsstelle streng vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit der Aufnahme. Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen. Die Mitglieder geraten in Verzug, wenn sie nicht auf eine schriftliche Mahnung hin zahlen.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich ausschließlich auf das Unternehmen, für das die Mitgliedschaft beantragt wurde und auf evtl. Filialen gleichen Namens. Für Filialen und Niederlassungen mit einer abweichenden Firmenbezeichnung ist eine eigene Mitgliedschaft erforderlich.

Für die Aufnahme in den Landesverband wird eine Gebühr erhoben.

- (5) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für Streitigkeiten des Verbandes mit seinen Mitgliedern gilt Düsseldorf als Gerichtsstand.

§ 26

- (1) Nur eine besondere, zu diesem Zweck einberufene, Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sein müssen, kann über die Auflösung des Landesverbandes beschließen. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet. Die Versammlung hat zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zu beschließen.

Auflösung

§ 27

Die Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen in der Fachzeitschrift „Bestattungskultur“.

* * * * *

Zuletzt wurde die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.08.2017 neugefasst.

Die Satzungsänderung wurde am 28.02.2018 in das Vereinsregister Koblenz unter Nr. 1087 eingetragen.

gez. Bernd Geyer
Vorsitzender

gez. Joachim Mühlhöfer
stellv. Vorsitzender